

# **Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen (Richtlinie Namensgebung Schulen)**

**Vom 2. Juni 2016**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 24/16 vom 16.06.2016*

(Redaktionelle Änderung vom 1. Juli 2019)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 12. September 1996 folgende Richtlinie beschlossen und mit Beschluss vom 7. Februar 1997, mit Beschluss vom 27. September 2012 und vom 2. Juni 2016 geändert:

## **Präambel**

Schulnamen geben Identität und vermitteln Zugehörigkeit.

Sie schaffen einen Wiedererkennungswert für Schülerinnen und Schüler, für Lehrkräfte und das lokale Umfeld.

Neben Ortsnamen ist eine Benennung nach Personen - vordergründig mit regionalem Bezug - wünschenswert.

Dabei sollen in der Landeshauptstadt Frauen wie Männer, Deutsche wie Nichtdeutsche, Gelehrte, Pädagoginnen und Pädagogen, Kunstschaffende, Forschende etc. sichtbar werden.

Personennamen sollen eine Vorbildfunktion haben und Schülerinnen und Schülern positive Wege aufzeigen bzw. einen stadtweiten Beitrag für eine lebendige und demokratische Erinnerungskultur leisten.

Weiterhin kann der Schulname das (pädagogische) Leitbild der Schule erkennen lassen oder auf deren Geschichte eingehen.

Mit der nachfolgenden Richtlinie definiert die Landeshauptstadt Dresden ihren Anspruch an die Namensgebung für Dresdner Schulen und will damit deren Autonomie stärken.

## **1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für öffentliche Schulen, für die die Landeshauptstadt Dresden nach § 22 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz – SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, Schulträger ist.

Die kreisfreien Städte sind darüber hinaus Schulträger der berufsbildenden Schulen und der entsprechenden Förderschulen.

Dem Schulträger obliegt auch die Vergabe von Schulnamen.

## **2 Festlegung eines Verwaltungsnamens**

Jede Schule muss einen eindeutigen Verwaltungsnamen tragen, der im Einrichtungsregister des Freistaates Sachsen eingetragen wird.

In der Landeshauptstadt Dresden kennzeichnet der Verwaltungsname die Schulart. Bei mehreren Schulen gleicher Schulart erfolgt die Unterscheidung:

- bei Grund- und Oberschulen durch Schulnummern, z.B. 14. Grundschule, 55. Oberschule,
- bei Beruflichen Schulzentren durch Nennung der Fachrichtung oder des Berufsfeldes, z.B. Berufliches Schulzentrum für Agrarwirtschaft und Ernährung.

Nur bei Gymnasien ist das Anfügen von Stadtteil- bzw. Ortsteilnamen als alleiniger Eigenname zulässig, z.B. Gymnasium Dresden-Plauen.

Bei Förderschulen erfolgt die Unterscheidung nach ihren Förderschwerpunkten. Dabei ist eine Kurzbezeichnung (besonderer Eigenname) im Schulschild möglich (z.B. Erich Kästner).

### **3 Grundsätze**

Die Wahl eines besonderen Eigennamens ist möglich, jedoch nicht obligatorisch. Als allgemeines Kriterium muss der pädagogische Anspruch der jeweiligen Schulart (§§ 5 bis 14 des Schulgesetzes) bei der Namenswahl und -begründung berücksichtigt werden.

Bei einer Namenswahl, die an Personen geknüpft ist, sind sowohl private Namens- als auch Persönlichkeitsrechte aus § 12 BGB zu berücksichtigen.

Namen lebender Persönlichkeiten sollten nicht verliehen werden.

Ferner kann eine Benennung der Schule nach nahegelegenen örtlichen Besonderheiten oder nach dem unmittelbaren Bezug zum Berufsfeld der Schule erfolgen.

Es dürfen keine Namen gewählt werden:

- die am Schulleben Beteiligte oder einzelne Dritte herabsetzen oder verunglimpfen,
- die einen Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Zielen herstellen,
- die zu Verwechslungen oder Irritationen führen.

Die Wahl eines gemeinsamen Eigennamens von Schulen, die sich an einem Doppelstandort befinden, ist zulässig.

### **4 Verfahren**

- 4.1. Die Anregung für den Eigennamen kann vom Stadtrat, dessen Fraktionen, von der Schule, vom Stadtbezirksbeirat, vom Ortschaftsrat, von Vereinen, von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, vom Sächsischen Landesamt für Schule und Bildung - Standort Dresden oder von der Landeshauptstadt Dresden ausgehen.  
Geht die Anregung nicht von der Schule aus, ist diese der Schule vorzutragen.
- 4.2. Wird der Vorschlag von der Schulkonferenz getragen, reicht die Schule dem Schulverwaltungsamt einen begründeten Vorschlag ein.
- 4.3. Das Schulverwaltungsamt stimmt den Vorschlag mit den fachlich zuständigen Ämtern sowie der Schulaufsichtsbehörde ab.
- 4.4. Entspricht der Vorschlag der "Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen", wird der Vorschlag dem Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) zur Bestätigung vorgelegt.  
Stellen mehrere Schulen gleichzeitig einen Antrag auf ein und denselben Namen, entscheidet der Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen), welche Schule den Namen tragen darf.
- 4.5. Das Verfahren gilt analog bei der Ablegung eines Eigennamens.  
Bei der Aufhebung oder Verlagerung eines Schulstandortes erlischt auch der Eigenname.

## **5 Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 9. Juni 2016

**gez. Dirk Hilbert**  
**Oberbürgermeister**